

# Stettiner Zeitung.

## Morgen-Ausgabe.

Sonntag, 12. April 1891.

Annahme von Inseraten Schulzstraße 9 und Kirchplatz 3.  
Agenturen in Deutschland: In allen grösseren Städten Deutschlands: R. Mosse, Hausestein & Vogler, G. L. Daube, Invalidendank, Berlin Berlin. Arndt, Max Gerstmann, Otto Thiele, Elberfeld W. Thieles, Greifswald G. Illies, Halle a. S. Jul. Bärk & Co. Hamburg Heinr. Eisler, Joh. Nootbaar, A. Steiner, William Wilkens. Kopenhagen Aug. J. Wolff & Co.

C. H. Berlin, 11. April.

Deutscher Reichstag.

96. Sitzung vom 11. April.

Präsident v. Levetzow eröffnet die Sitzung um 1½ Uhr.

Am Tische des Bundesrats: Staatssekretär v. Stephan.

Tagesordnung: Kleine Vorlagen. Wahlvorschriften.

Das Gesetz betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuches (Beläufung der Beleidigung von Telegraphenanstalten etc.) wird in dritter Beratung ohne Debatte angenommen, ebenso in zweiter Beratung der Vertrag mit Dänemark betreffend die Aufhebung des Abschusses und Abschaffung des.

An Stelle des Abg. Hermes (Dauer) wird der Abg. Krause zum Schriftführer gewählt.

Die Wahlen der Abg. v. Gerlach (3. König), v. Döster (3. Stettin), Holzog (5. Magdeburg) und Günther (8. Merseburg) werden für gültig erklärt, diejenigen der Abg. v. Meyer (Arensburg) — 1. Frankfurt a. O., Lucius (4. Erfurt), Dethlefsen (2. Anhalt), Poll (2. Bremen) und Möller (6. Arnswalde), werden beanstandet.

Eine Debatte hält sich nur an die Wahl des Abg. Günther, bei deren Erörterung der Abg. Richter einer Beschwerde über Agitationen der Kriegervereine bei den Wahlen Ausdruck giebt. Hierauf verlässt sich das Haus.

Richtige Sitzung: Montag, 13. April, um 1 Uhr.

Tagesordnung: Fortsetzung der Beratung der Gewerbeordnungsanwolle (Arbeiterfrisch).

Schluss 2½ Uhr.

C. H. Berlin, 11. April 1891.

Preußischer Landtag.

Abgeordneten-Haus.

66. Sitzung vom 11. April.

Präsident v. Kölle eröffnet die Sitzung um 11½ Uhr.

Am Ministerthale: Ministerpräsident von Caprivi, Minister des Innern Herrfurth.

Tagesordnung: Landgemeindeordnung.

Die zweite Beratung der Landgemeindeordnung ist gestern beim § 42 abgebrochen worden, der die Gemeindeberechtigung feststellt.

Die Kommission hat die Vorlage in mehreren Punkten abändert. Nach dem Kommissionsvorlage hat der Beiflager eines Wohnhauses unter allen Umständen das Gemeinderecht, während die Regierungsvorlage die Berechtigung an eine Grund- und Gebäudesteuer-Leistung von mindestens 3 Mark genügt hat. Andererseits hatte die Vorlage den Nichtangestellten das Gemeinderecht zugesprochen, soweit sie zur Staats-Einkommensteuer oder auch nur zu einem singulären Einkommen von mindestens 4 Mark veranlasst sind, die Kommission dagegen nur denjenigen, die wirklich zur Gemeindesteuer mit diesem Sache herangezogen sind.

In diesem letzteren Punkte beantragt Abg. Rickert die Regierungsvorlage wieder herzu stellen.

Abg. Frhr. v. Huenne (Betr.): Die Wände rungen, welche die Kommission in Bezug auf den § 42 getroffen hat, entsprechen im Allgemeinen den Wünschen, welche ich in dieser Hinsicht, nach dem sozialpolitischen Standpunkte, während der ersten Beratung geäußert habe. Es ist darüber gefluchtet, dass die Gewährung des Stimmrechts nur an solche Nichtangestellte und Gemeindesteuer bezahlenden, eine große Zahl dieser Leute vom Stimmrecht ausschließe. Andererseits ist aber, nur das mit Recht, herauzaubehen worden, dass die Angestellten jedenfalls Steuern bezahlen müssen, um es deshalb nur gerecht sei, dass solche Nichtangestellte und das Stimmrecht erhalten, welche auch Steuern bezahlen. In jedem Dorfe ist man in dieser Ansicht einig. Es wäre auch eine Unterscheidung zwischen solchen, die zu 4 Mark veranlagt sind und nicht zahlen wollen, die noch darunter veranlagt sind und auch nicht zahlen, nicht angebracht. Ich bitte, die Bestimmung beizubehalten, das nur solche Nichtangestellte wahlberechtigt sind, welche zur Steuer herangezogen werden.

Minister des Innern Herrfurth: Ich war gegen Schluss der gestrigen Sitzung nicht ganz im Stande, den Ausführungen der Herren von Zedlitz und Richter zu folgen, und habe mich deshalb auf Kenntnisnahme der Zeitungsberichte beschämt. Damit bemängelt Herr Richter die Bestimmungen des Paragraphen material, indem er auch denjenigen Nichtangestellten das Wahlrecht geben will, welche zur Steuer nicht herangezogen werden, während Herr von Zedlitz die Befürchtung der Kommissions-Beschäftigung bemängelt. Der § 45 gehört zu den wichtigsten Paragraphen des Gesetzes, da er eine der erheblichsten Neuerungen gegenüber dem jetzigen Zustande enthält. Ich möchte deshalb noch einmal, wie in der ersten Lesung, die Grundsatzfrage, welche die Regierung zu dieser Neuerung veranlaßt haben. Bisher war die Ausübung des kommunalen Wahlrechts ausschließlich genügt an der Seite bestreiten, indem er alle Haushalter auszulösen, welche nicht mindestens 3 Mark Grund- und Gebäudesteuer zahlen; andererseits wollte er das Wahlrecht auf alle Nichtangestellten ausdehnen, welche mindestens 4 Mark Steuern veranlagt sind. Es erschien nicht länger möglich, die Nichtangestellten völlig auszuschließen, wenn sie zu den Gemeindeabgaben erhebliche Beiträge leisten. Es war die Heranziehung folger eine Forderung der Billigkeit, und es lag auch wesentlich im Interesse der Gemeinden selbst, ihnen diese Elemente dienstbar zu machen. Die Liebe zur Gemeinde wird in den Nichtangestellten erweckt, wenn man sie mitratzen lässt. Dies ist ja einer der Hauptzwecke der Reformgeschäfte überhaupt. Wenn man das als eine Deposition oder Demokratisierung des Bauernstandes bezeichnet, so verweise ich auf die Erfahrungen in den westlichen Landesteilen, in denen Gemeindeordnungen den Nichtangestellten weitgehende Rechte eingeräumt. Und doch ist gerade in Westfalen der Bauernstand so selbstbewußt, so stolz und im besten Sinne konservativ, dass die Landesteile, für welche die Landgemeindeordnung

bestimmt ist, sich freuen könnten, wenn sie einen solchen Bauernstand besäßen. Ich könnte mir wünschen, dass die Bauern im Osten sich diese westfälischen Bauern ansehen, dann würden sie das Gruseln vor der Landgemeindeordnung verlernen. (Sehr gut! lacht.) Die Regierung hat aber keinen Anstand genommen, ihren aufsäuglichen Widerspruch gegen die von der Kommission beschlossenen Änderungen fallen zu lassen. Herr von Huenne hat schon in der ersten Lesung verlangt, dass allen Angestellten das Wahlrecht gewährt würde. Die Staatsregierung hat ihren Widerspruch hiergegen fallen lassen, nachdem ich eine Statistik der Häuser habe aufstellen lassen. Was nun die Bestimmung anbetrifft, dass die Nichtangestellten mit einem Steuersatz von 4 Mark das Wahlrecht nur deshalb haben sollen, wenn sie zur Steuer herangezogen werden, so erkläre ich mich den Sinn so damit einverstanden, gegen die Fassung habe ich allerdings, wie Herr v. Zedlitz, erhebliche Bedenken. Der Sinn wohl dahin, dass die Einkommen von 660 Mark die Grenze beim Wahlrecht bilden sollen, das aber die Möglichkeit gegeben ist, die Nichtangestellten, wenn sie bei einem Einkommen von 660—900 Mark nicht zur Gemeindesteuer herangezogen sind, von dem Wahlrecht auszuschließen. Nun sollten, nach dem gestern angenommenen Antrage des Herrn v. Meyer, die Einkommen von 660 Mark die Grenze beim Wahlrecht bilden sollen, das aber die Möglichkeit gegeben ist, die Nichtangestellten, wenn sie bei einem Einkommen von 660—900 Mark nicht zur Gemeindesteuer herangezogen sind, von dem Wahlrecht auszuschließen. Nun sollten, nach dem gestern angenommenen Antrage des Herrn v. Meyer, die Einkommen von 660 Mark die Grenze beim Wahlrecht bilden sollen, das aber die Möglichkeit gegeben ist, die Nichtangestellten, wenn sie bei einem Einkommen von 660—900 Mark nicht zur Gemeindesteuer herangezogen sind, von dem Wahlrecht auszuschließen. Nun sollten, nach dem gestern angenommenen Antrage des Herrn v. Meyer, die Einkommen von 660 Mark die Grenze beim Wahlrecht bilden sollen, das aber die Möglichkeit gegeben ist, die Nichtangestellten, wenn sie bei einem Einkommen von 660—900 Mark nicht zur Gemeindesteuer herangezogen sind, von dem Wahlrecht auszuschließen. Nun sollten, nach dem gestern angenommenen Antrage des Herrn v. Meyer, die Einkommen von 660 Mark die Grenze beim Wahlrecht bilden sollen, das aber die Möglichkeit gegeben ist, die Nichtangestellten, wenn sie bei einem Einkommen von 660—900 Mark nicht zur Gemeindesteuer herangezogen sind, von dem Wahlrecht auszuschließen. Nun sollten, nach dem gestern angenommenen Antrage des Herrn v. Meyer, die Einkommen von 660 Mark die Grenze beim Wahlrecht bilden sollen, das aber die Möglichkeit gegeben ist, die Nichtangestellten, wenn sie bei einem Einkommen von 660—900 Mark nicht zur Gemeindesteuer herangezogen sind, von dem Wahlrecht auszuschließen. Nun sollten, nach dem gestern angenommenen Antrage des Herrn v. Meyer, die Einkommen von 660 Mark die Grenze beim Wahlrecht bilden sollen, das aber die Möglichkeit gegeben ist, die Nichtangestellten, wenn sie bei einem Einkommen von 660—900 Mark nicht zur Gemeindesteuer herangezogen sind, von dem Wahlrecht auszuschließen. Nun sollten, nach dem gestern angenommenen Antrage des Herrn v. Meyer, die Einkommen von 660 Mark die Grenze beim Wahlrecht bilden sollen, das aber die Möglichkeit gegeben ist, die Nichtangestellten, wenn sie bei einem Einkommen von 660—900 Mark nicht zur Gemeindesteuer herangezogen sind, von dem Wahlrecht auszuschließen. Nun sollten, nach dem gestern angenommenen Antrage des Herrn v. Meyer, die Einkommen von 660 Mark die Grenze beim Wahlrecht bilden sollen, das aber die Möglichkeit gegeben ist, die Nichtangestellten, wenn sie bei einem Einkommen von 660—900 Mark nicht zur Gemeindesteuer herangezogen sind, von dem Wahlrecht auszuschließen. Nun sollten, nach dem gestern angenommenen Antrage des Herrn v. Meyer, die Einkommen von 660 Mark die Grenze beim Wahlrecht bilden sollen, das aber die Möglichkeit gegeben ist, die Nichtangestellten, wenn sie bei einem Einkommen von 660—900 Mark nicht zur Gemeindesteuer herangezogen sind, von dem Wahlrecht auszuschließen. Nun sollten, nach dem gestern angenommenen Antrage des Herrn v. Meyer, die Einkommen von 660 Mark die Grenze beim Wahlrecht bilden sollen, das aber die Möglichkeit gegeben ist, die Nichtangestellten, wenn sie bei einem Einkommen von 660—900 Mark nicht zur Gemeindesteuer herangezogen sind, von dem Wahlrecht auszuschließen. Nun sollten, nach dem gestern angenommenen Antrage des Herrn v. Meyer, die Einkommen von 660 Mark die Grenze beim Wahlrecht bilden sollen, das aber die Möglichkeit gegeben ist, die Nichtangestellten, wenn sie bei einem Einkommen von 660—900 Mark nicht zur Gemeindesteuer herangezogen sind, von dem Wahlrecht auszuschließen. Nun sollten, nach dem gestern angenommenen Antrage des Herrn v. Meyer, die Einkommen von 660 Mark die Grenze beim Wahlrecht bilden sollen, das aber die Möglichkeit gegeben ist, die Nichtangestellten, wenn sie bei einem Einkommen von 660—900 Mark nicht zur Gemeindesteuer herangezogen sind, von dem Wahlrecht auszuschließen. Nun sollten, nach dem gestern angenommenen Antrage des Herrn v. Meyer, die Einkommen von 660 Mark die Grenze beim Wahlrecht bilden sollen, das aber die Möglichkeit gegeben ist, die Nichtangestellten, wenn sie bei einem Einkommen von 660—900 Mark nicht zur Gemeindesteuer herangezogen sind, von dem Wahlrecht auszuschließen. Nun sollten, nach dem gestern angenommenen Antrage des Herrn v. Meyer, die Einkommen von 660 Mark die Grenze beim Wahlrecht bilden sollen, das aber die Möglichkeit gegeben ist, die Nichtangestellten, wenn sie bei einem Einkommen von 660—900 Mark nicht zur Gemeindesteuer herangezogen sind, von dem Wahlrecht auszuschließen. Nun sollten, nach dem gestern angenommenen Antrage des Herrn v. Meyer, die Einkommen von 660 Mark die Grenze beim Wahlrecht bilden sollen, das aber die Möglichkeit gegeben ist, die Nichtangestellten, wenn sie bei einem Einkommen von 660—900 Mark nicht zur Gemeindesteuer herangezogen sind, von dem Wahlrecht auszuschließen. Nun sollten, nach dem gestern angenommenen Antrage des Herrn v. Meyer, die Einkommen von 660 Mark die Grenze beim Wahlrecht bilden sollen, das aber die Möglichkeit gegeben ist, die Nichtangestellten, wenn sie bei einem Einkommen von 660—900 Mark nicht zur Gemeindesteuer herangezogen sind, von dem Wahlrecht auszuschließen. Nun sollten, nach dem gestern angenommenen Antrage des Herrn v. Meyer, die Einkommen von 660 Mark die Grenze beim Wahlrecht bilden sollen, das aber die Möglichkeit gegeben ist, die Nichtangestellten, wenn sie bei einem Einkommen von 660—900 Mark nicht zur Gemeindesteuer herangezogen sind, von dem Wahlrecht auszuschließen. Nun sollten, nach dem gestern angenommenen Antrage des Herrn v. Meyer, die Einkommen von 660 Mark die Grenze beim Wahlrecht bilden sollen, das aber die Möglichkeit gegeben ist, die Nichtangestellten, wenn sie bei einem Einkommen von 660—900 Mark nicht zur Gemeindesteuer herangezogen sind, von dem Wahlrecht auszuschließen. Nun sollten, nach dem gestern angenommenen Antrage des Herrn v. Meyer, die Einkommen von 660 Mark die Grenze beim Wahlrecht bilden sollen, das aber die Möglichkeit gegeben ist, die Nichtangestellten, wenn sie bei einem Einkommen von 660—900 Mark nicht zur Gemeindesteuer herangezogen sind, von dem Wahlrecht auszuschließen. Nun sollten, nach dem gestern angenommenen Antrage des Herrn v. Meyer, die Einkommen von 660 Mark die Grenze beim Wahlrecht bilden sollen, das aber die Möglichkeit gegeben ist, die Nichtangestellten, wenn sie bei einem Einkommen von 660—900 Mark nicht zur Gemeindesteuer herangezogen sind, von dem Wahlrecht auszuschließen. Nun sollten, nach dem gestern angenommenen Antrage des Herrn v. Meyer, die Einkommen von 660 Mark die Grenze beim Wahlrecht bilden sollen, das aber die Möglichkeit gegeben ist, die Nichtangestellten, wenn sie bei einem Einkommen von 660—900 Mark nicht zur Gemeindesteuer herangezogen sind, von dem Wahlrecht auszuschließen. Nun sollten, nach dem gestern angenommenen Antrage des Herrn v. Meyer, die Einkommen von 660 Mark die Grenze beim Wahlrecht bilden sollen, das aber die Möglichkeit gegeben ist, die Nichtangestellten, wenn sie bei einem Einkommen von 660—900 Mark nicht zur Gemeindesteuer herangezogen sind, von dem Wahlrecht auszuschließen. Nun sollten, nach dem gestern angenommenen Antrage des Herrn v. Meyer, die Einkommen von 660 Mark die Grenze beim Wahlrecht bilden sollen, das aber die Möglichkeit gegeben ist, die Nichtangestellten, wenn sie bei einem Einkommen von 660—900 Mark nicht zur Gemeindesteuer herangezogen sind, von dem Wahlrecht auszuschließen. Nun sollten, nach dem gestern angenommenen Antrage des Herrn v. Meyer, die Einkommen von 660 Mark die Grenze beim Wahlrecht bilden sollen, das aber die Möglichkeit gegeben ist, die Nichtangestellten, wenn sie bei einem Einkommen von 660—900 Mark nicht zur Gemeindesteuer herangezogen sind, von dem Wahlrecht auszuschließen. Nun sollten, nach dem gestern angenommenen Antrage des Herrn v. Meyer, die Einkommen von 660 Mark die Grenze beim Wahlrecht bilden sollen, das aber die Möglichkeit gegeben ist, die Nichtangestellten, wenn sie bei einem Einkommen von 660—900 Mark nicht zur Gemeindesteuer herangezogen sind, von dem Wahlrecht auszuschließen. Nun sollten, nach dem gestern angenommenen Antrage des Herrn v. Meyer, die Einkommen von 660 Mark die Grenze beim Wahlrecht bilden sollen, das aber die Möglichkeit gegeben ist, die Nichtangestellten, wenn sie bei einem Einkommen von 660—900 Mark nicht zur Gemeindesteuer herangezogen sind, von dem Wahlrecht auszuschließen. Nun sollten, nach dem gestern angenommenen Antrage des Herrn v. Meyer, die Einkommen von 660 Mark die Grenze beim Wahlrecht bilden sollen, das aber die Möglichkeit gegeben ist, die Nichtangestellten, wenn sie bei einem Einkommen von 660—900 Mark nicht zur Gemeindesteuer herangezogen sind, von dem Wahlrecht auszuschließen. Nun sollten, nach dem gestern angenommenen Antrage des Herrn v. Meyer, die Einkommen von 660 Mark die Grenze beim Wahlrecht bilden sollen, das aber die Möglichkeit gegeben ist, die Nichtangestellten, wenn sie bei einem Einkommen von 660—900 Mark nicht zur Gemeindesteuer herangezogen sind, von dem Wahlrecht auszuschließen. Nun sollten, nach dem gestern angenommenen Antrage des Herrn v. Meyer, die Einkommen von 660 Mark die Grenze beim Wahlrecht bilden sollen, das aber die Möglichkeit gegeben ist, die Nichtangestellten, wenn sie bei einem Einkommen von 660—900 Mark nicht zur Gemeindesteuer herangezogen sind, von dem Wahlrecht auszuschließen. Nun sollten, nach dem gestern angenommenen Antrage des Herrn v. Meyer, die Einkommen von 660 Mark die Grenze beim Wahlrecht bilden sollen, das aber die Möglichkeit gegeben ist, die Nichtangestellten, wenn sie bei einem Einkommen von 660—900 Mark nicht zur Gemeindesteuer herangezogen sind, von dem Wahlrecht auszuschließen. Nun sollten, nach dem gestern angenommenen Antrage des Herrn v. Meyer, die Einkommen von 660 Mark die Grenze beim Wahlrecht bilden sollen, das aber die Möglichkeit gegeben ist, die Nichtangestellten, wenn sie bei einem Einkommen von 660—900 Mark nicht zur Gemeindesteuer herangezogen sind, von dem Wahlrecht auszuschließen. Nun sollten, nach dem gestern angenommenen Antrage des Herrn v. Meyer, die Einkommen von 660 Mark die Grenze beim Wahlrecht bilden sollen, das aber die Möglichkeit gegeben ist, die Nichtangestellten, wenn sie bei einem Einkommen von 660—900 Mark nicht zur Gemeindesteuer herangezogen sind, von dem Wahlrecht auszuschließen. Nun sollten, nach dem gestern angenommenen Antrage des Herrn v. Meyer, die Einkommen von 660 Mark die Grenze beim Wahlrecht bilden sollen, das aber die Möglichkeit gegeben ist, die Nichtangestellten, wenn sie bei einem Einkommen von 660—900 Mark nicht zur Gemeindesteuer herangezogen sind, von dem Wahlrecht auszuschließen. Nun sollten, nach dem gestern angenommenen Antrage des Herrn v. Meyer, die Einkommen von 660 Mark die Grenze beim Wahlrecht bilden sollen, das aber die Möglichkeit gegeben ist, die Nichtangestellten, wenn sie bei einem Einkommen von 660—900 Mark nicht zur Gemeindesteuer herangezogen sind, von dem Wahlrecht auszuschließen. Nun sollten, nach dem gestern angenommenen Antrage des Herrn v. Meyer, die Einkommen von 660 Mark die Grenze beim Wahlrecht bilden sollen, das aber die Möglichkeit gegeben ist, die Nichtangestellten, wenn sie bei einem Einkommen von 660—900 Mark nicht zur Gemeindesteuer herangezogen sind, von dem Wahlrecht auszuschließen. Nun sollten, nach dem gestern angenommenen Antrage des Herrn v. Meyer, die Einkommen von 660 Mark die Grenze beim Wahlrecht bilden sollen, das aber die Möglichkeit gegeben ist, die Nichtangestellten, wenn sie bei einem Einkommen von 660—900 Mark nicht zur Gemeindesteuer herangezogen sind, von dem Wahlrecht auszuschließen. Nun sollten, nach dem gestern angenommenen Antrage des Herrn v. Meyer, die Einkommen von 660 Mark die Grenze beim Wahlrecht bilden sollen, das aber die Möglichkeit gegeben ist, die Nichtangestellten, wenn sie bei einem Einkommen von 660—900 Mark nicht zur Gemeindesteuer herangezogen sind, von dem Wahlrecht auszuschließen. Nun sollten, nach dem gestern angenommenen Antrage des Herrn v. Meyer, die Einkommen von 660 Mark die Grenze beim Wahlrecht bilden sollen, das aber die Möglichkeit gegeben ist, die Nichtangestellten, wenn sie bei einem Einkommen von 660—900 Mark nicht zur Gemeindesteuer herangezogen sind, von dem Wahlrecht auszuschließen. Nun sollten, nach dem gestern angenommenen Antrage des Herrn v. Meyer, die Einkommen von 660 Mark die Grenze beim Wahlrecht bilden sollen, das aber die Möglichkeit gegeben ist, die Nichtangestellten, wenn sie bei einem Einkommen von 660—900 Mark nicht zur Gemeindesteuer herangezogen sind, von dem Wahlrecht auszuschließen. Nun sollten, nach dem gestern angenommenen Antrage des Herrn v. Meyer, die Einkommen von 660 Mark die Grenze beim Wahlrecht bilden sollen, das aber die Möglichkeit gegeben ist, die Nichtangestellten, wenn sie bei einem Einkommen von 660—900 Mark nicht zur Gemeindesteuer herangezogen sind, von dem Wahlrecht auszuschließen. Nun sollten, nach dem gestern angenommenen Antrage des Herrn v. Meyer, die Einkommen von 660 Mark die Grenze beim Wahlrecht bilden sollen, das aber die Möglichkeit gegeben ist, die Nichtangestellten, wenn sie bei einem Einkommen von 660—900 Mark nicht zur Gemeindesteuer herangezogen sind, von dem Wahlrecht auszuschließen. Nun sollten, nach dem gestern angenommenen Antrage des Herrn v. Meyer, die Einkommen von 660 Mark die Grenze beim Wahlrecht bilden sollen, das aber die Möglichkeit gegeben ist, die Nichtangestellten, wenn sie bei einem Einkommen von 660—900 Mark nicht zur Gemeindesteuer herangezogen sind, von dem Wahlrecht auszuschließen. Nun sollten, nach dem gestern angenommenen Antrage des Herrn v. Meyer, die Einkommen von 660 Mark die Grenze beim Wahlrecht bilden sollen, das aber die Möglichkeit gegeben ist, die Nichtangestellten, wenn sie bei einem Einkommen von 660—900 Mark nicht zur Gemeindesteuer herangezogen sind, von dem Wahlrecht auszuschließen. Nun sollten, nach dem gestern angenommenen Antrage des Herrn v. Meyer, die Einkommen von 660 Mark die Grenze beim Wahlrecht bilden sollen, das aber die Möglichkeit gegeben ist, die Nichtangestellten, wenn sie bei einem Einkommen von 660—900 Mark nicht zur Gemeindesteuer herangezogen sind, von dem Wahlrecht auszuschließen. Nun sollten, nach dem gestern angenommenen Antrage des Herrn v. Meyer, die Einkommen von 660 Mark die Grenze beim Wahlrecht bilden sollen, das aber die Möglichkeit gegeben ist, die Nichtangestellten, wenn sie bei einem Einkommen von 660—900 Mark nicht zur Gemeindesteuer herangezogen sind, von dem Wahlrecht auszuschließen. Nun sollten, nach dem gestern angenommenen Antrage des Herrn v. Meyer, die Einkommen von 660 Mark die Grenze beim Wahlrecht bilden sollen, das aber die Möglichkeit gegeben ist, die Nichtangestellten, wenn sie bei einem Einkommen von 660—900 Mark nicht zur Gemeindesteuer herangezogen sind, von dem Wahlrecht auszuschließen. Nun sollten, nach dem gestern angenommenen Antrage des Herrn v. Meyer, die Einkommen von 660 Mark die Grenze beim Wahlrecht bilden sollen, das aber die Möglichkeit gegeben ist, die Nichtangestellten, wenn sie bei einem Einkommen von 660—900 Mark nicht zur Gemeindesteuer herangezogen sind, von dem Wahlrecht auszuschließen. Nun sollten, nach dem gestern angenommenen Antrage des Herrn v. Meyer, die Einkommen von 660 Mark die Grenze beim Wahlrecht bilden sollen, das aber die Möglichkeit gegeben ist, die Nichtangestellten, wenn sie bei einem Einkommen von 660—900 Mark nicht zur Gemeindesteuer herangezogen sind, von dem Wahlrecht auszuschließen. Nun sollten, nach dem gest





